

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren C 9-2017

ENTSCHEID VOM 30. MAI 2018

Zusammensetzung der Rekurskommission: Aepli, Lustenberger, Theiler (Vorsitz)

in Sachen

H _____, vertreten durch lic.iur. RA Jeannette Fischer,
Masanerstrasse 40, 7000 Chur

Beschwerdeführerin

gegen

Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie, Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach 684, CH-3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend Beschluss vom 9. November 2017

(Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation)

A. Sachverhalt

1. Mit Gesuch vom 31. Mai 2017 (Eingang am 8. Juni 2017) beantragt Frau H___ die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation in der Schweiz. Sie legt einen Bachelor in Physiotherapie (195 ECTS) aus Dänemark, ein fünfjähriges Teilzeitstudium in Osteopathie der A___ mit Sitz in Gent (160 ECTS) sowie einen „Master of Science in Osteopathy“ der Fachhochschule X___ (120 ECTS) vor. Sie verfügt seit dem 8. März 2011 über die Bewilligung zur Berufsausübung als Physiotherapeutin in Graubünden und absolviert seit September 2011 zu 60% Praktika unter fachlicher Verantwortung eines GDK-anerkannten Osteopathen. Weiter macht sie geltend, aufgrund ihres hochwertigen ausländischen Diploms in der Schweiz zur Abrechnung mit Krankenversicherungen zugelassen zu sein.
2. Mit Beschluss vom 9. November 2017 hat die Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie (**Prüfungskommission**) den Antrag aus verschiedenen Gründen abgelehnt, die soweit notwendig in den Erwägungen vertieft erläutert werden.
3. In der gegen diesen Beschluss erhobenen Beschwerde vom 8. Dezember 2017 macht die Rechtsanwältin, lic.iur. Jeannette Fischer, Willkür, einen Verstoss gegen das Freizügigkeitsabkommen und eine Verletzung der Grundrechte (insbesondere der Wirtschaftsfreiheit) der Beschwerdeführerin geltend.
4. Demgegenüber hält die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 8. Februar vollumfänglich an ihrem Beschluss fest und verweist zur Begründung auf die Voraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG.
5. Mit Replik vom 25. März 2018 vermisst die Beschwerdeführerin u.a. Ausführungen der Vorinstanz zu Ausgleichsmassnahmen und legt Praktikumsbestätigungen der Beschwerdeführerin sowie Partnerschaften der X___ bei und verweist auf eine geplante Passerelle der HES-SO für Physiotherapeuten.
6. In ihrer Duplik vom 4. Mai 2018 erläutert die Vorinstanz die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen

1. Die Beschwerde vom 8.12.18 gegen den Beschluss der Prüfungskommission vom 9.11.2017 wurde gleichentags bei der Post aufgegeben. Damit wurde sie fristgerecht innerhalb der nach Art. 15 der Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22.11.2012 (**VO Ausland**) geltenden Frist von 30 Tagen bei der gegen Verfügungen der Prüfungskommission zuständigen Rekurskommission der EDK und der GDK eingereicht. Die Beschwerde erfüllt auch die weiteren formellen Voraussetzungen, die sich aus dem Reglement ergeben. Somit kann auf die rechtzeitig an die zuständige Stelle gerichtete Beschwerde eingetreten werden.
2. Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 VO Ausland wird die Beschwerde in Anwendung des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (**VGG**, SR 173.32) geprüft. Art. 37 VGG verweist auf die Verfahrensregeln des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (**VwVG**, SR 172.021). Gestützt auf Art. 49 VwVG kann die Beschwerdeführerin die Verletzung von Bundesrecht oder, wie hier, interkantonalem Recht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung rügen.
Fragen betreffend die Berücksichtigung von früheren Examen oder Ausbildungen werden ebenso wie Fragen betreffend den Zugang zu einer Ausbildung oder einer Prüfung von den

Beschwerdeinstanzen mit freier Kognition geprüft (vgl. etwa BGE 105 Ib 399 bzw. BGE 2A.201/2005). Ersteres ist Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.

3. Die Beschwerdeführerin hat in der Schweiz Wohnsitz und ist damit nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung der GDK vom 22. November 2012 über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (**VO Ausland**) antragsberechtigt.

4. Die vorliegend beantragte Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie ist unter Berücksichtigung internationalen Rechts in der VO Ausland geregelt (Art. 1 Abs. 1). Deren Art. 2 verweist für die Überprüfung der Berufsqualifikationen auf die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (**Richtlinie**) sowie die im Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (**Reglement**) statuierten Mindestgrundsätze (Art. 2 Abs. 1 VO Ausland).

Der Aufnahmestaat hat das Recht, die Ausbildung und Berufserfahrung mit seinen Anforderungen zu vergleichen, eine Anerkennung zu gewähren oder bei wesentlichen Unterschieden Ausgleichsmassnahmen zu verlangen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung). Da die Osteopathie in der Schweiz ein **reglementierter Beruf** ist (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Richtlinie), müssen die ausländischen Diplome von der Schweiz als Aufnahmestaat anerkannt werden, damit die Beschwerdeführerin den Beruf in selbständiger Tätigkeit ausüben darf.

Im Bereich der Osteopathie hat in der Europäischen Union **keine Harmonisierung** der Ausbildungen statt gefunden. Folglich ist Kapitel I der Richtlinie anwendbar, wonach **für die Anerkennung** der Befähigungs- und Ausbildungsnachweise aus einem Staat, der den Beruf **nicht reglementiert, vier Voraussetzungen kumulativ** zu erfüllen sind:

1. Art. 13 Abs. 2 Richtlinie: *„Die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs gemäss Absatz 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.“*
2. Das Diplom, um dessen Anerkennung ersucht wird, wurde von einer staatlichen Behörde ausgestellt (Art. 3 Abs. 1 Bst. d i.V. m. Art. 13 Absatz 2 Bst. a Richtlinie).
3. Die Berufsqualifikation, die durch die Ausstellung des Diploms validiert wurde, ist äquivalent zu jener, welche in der Schweiz von den Inländern verlangt wird (Art. 13 Absatz 2 Bst. b Richtlinie).
4. Die Berufsqualifikation muss bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde (Art. 13 Abs. 2 Bst. c Richtlinie).

Die VO Ausland übernimmt diese Bedingungen in ihren formellen und materiellen Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikeln 3 und 4.

5. Die Osteopathie ist unbestrittenermassen weder in Belgien noch in Österreich reglementiert. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin regelt Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass der fragliche Beruf im Ausstellerstaat reglementiert ist.

Demgegenüber wird bei fehlender Reglementierung im Ausstellerstaat nach **Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie** für die Anerkennung der Berufsqualifikation explizit verlangt, dass die Beschwerdeführerin in Belgien oder Österreich den Beruf der Osteopathin vollzeitlich zwei Jahre lang ausgeübt hat, was sie jedoch nicht geltend macht. Dies wäre denn auch nach Abschluss ihrer Ausbildung, ab 30. Juni 2016, gar nicht möglich gewesen.

Auch dass die Diplome über eine Bescheinigung über die Vorbereitung auf die Ausübung des Berufs der Osteopathin verfügen (Art. 13 Abs. 2 Bst. c Richtlinie) wird nicht belegt.

6. Die materiellen Anerkennungsvoraussetzungen nach Kapitel I der Richtlinie und Art. 3f. VO Ausland sind **kumulativ** zu erfüllen. Deshalb ist nicht entscheidrelevant, wie es sich mit den übrigen Voraussetzungen genau verhält und ist die **Beschwerde abzuweisen**.

7. Die **Verfahrenskosten** werden auf CHF 1'500 festgesetzt und sind von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Es wird **keine Parteientschädigung** ausgerichtet, zumal die Beschwerde abgewiesen worden ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Der Entscheid der Prüfungskommission vom 9. November 2017 wird bestätigt.

3. Die Verfahrenskosten von CHF 1'500 werden der Beschwerdeführerin auferlegt; dieser Betrag wird mit dem schon geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4. Der vorliegende Entscheid wird der Vorinstanz schriftlich und der Beschwerdeführerin mit eingeschriebener Post eröffnet.

5. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Lustenberger

Theiler